

Richtlinien zur finanziellen Unterstützung jagdlich geführter Hunde

Förderungsfähigkeit

Förderungsfähig sind ausschließlich Jagdgebrauchshunde mit entsprechender Qualifikation.

Fristen

Die Zuschussanträge für das laufende Jahr müssen bis zum 31. März bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Antragsbestimmungen

Antragsberechtigt sind die Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächter) in der Gemeinde Nohfelden. Pro gemeinschaftlichem Jagdbezirk sind max. vier Hunde (keine Doppelförderung) begünstigt. Die Jagdpächter sind für die fristgerechte Mitteilung der förderungsrelevanten Tatsachen verantwortlich. Bei unvollständigen Anträgen kann die Förderung versagt werden. Bei nachweislich falschen Angaben kann die Förderung zurückgefordert werden. Der Antrag ist formlos von den jeweiligen Jagdpächtern zu stellen und muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Jagdpächters und Name und Anschrift der begünstigten Hundeführer mit Anzahl der Hunde und Kontoverbindungen.

Werden bis zum Antragsschluss für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk von den Jagdpächtern (Pächtergemeinschaft) für mehr als vier Hunde Anträge eingereicht, muss zwischen den Jagdpächtern eine interne Verständigung erfolgen. Kommt es dabei nicht zu einer Einigung wird diesem Jagdbezirk keine Förderung gewährt.

Für Eigenjagdbezirke (Eigenjagdbesitzer und deren Jagdaufseher) gilt diese Regelung entsprechend. Pirschbezirke sind von dieser Regelung ausgenommen.

Sofern der Hundehalter seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Nohfelden hat, ist ein Nachweis über die Zahlung der Hundesteuer in seiner Heimatgemeinde zu erbringen.

Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieses Zuschusses besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind.

Höhe der Förderung

Der Höchstbetrag für eine Förderung wird auf 40,- Euro pro Hund festgelegt.

Verfahren/Auszahlung

Der Zuschuss ist wie beschrieben zu beantragen. Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und fordert bei Bedarf zusätzliche Unterlagen an. Die Auszahlung erfolgt an den jeweiligen Hundehalter.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Nohfelden, den 15.06.2018

Andreas Veit
-Bürgermeister-